

SCHULEN BAD IBURG
GRUNDSCHULE OSTENFELDE
ERSTELLUNG EINES SANIERUNGSFAHRPLANS



GS
HAGENBERG

RS
BAD IBURG

GS
OSTENFELDE

GS
GLANE

ÜBERSICHT

1. EINLEITUNG
2. FESTLEGUNG DER PRIORISIERUNG
3. DURCHFÜHRUNG DER UNTERSUCHUNG
 - 3.1 BRANDSCHUTZTECHNISCHE MASSNAHMEN
 - 3.2 RAUMPROGRAMM (INKLUSION, DIFFERENZIERUNG UND GANZTAG)
 - 3.3 BAUTECHNISCHE BETRACHTUNG
 - A) BAU
 - B) HAUSTECHNIK
 - 3.4 ENERGETISCHE BETRACHTUNG
 - 3.5 SONSTIGES
4. KOSTEN
 - 4.1 BRANDSCHUTZTECHNISCHE MASSNAHMEN
 - 4.2 RAUMPROGRAMM (INKLUSION, DIFFERENZIERUNG UND GANZTAG)
 - 4.3 BAUTECHNISCHE BETRACHTUNG
 - A) BAU
 - B) HAUSTECHNIK
 - 4.4 ENERGETISCHE BETRACHTUNG
 - 4.5 SONSTIGES
5. PRIORISIERUNG / SANIERUNGSFAHRPLAN
6. ZUSAMMENFASSUNG / FAZIT

5. PRIORISIERUNG / SANIERUNGSFAHRPLAN

5.1 KURZVORSTELLUNG DER SCHULEN



GS Am Hagenberg



GS Glane



GS Ostenfelde



RS Bad Iburg

GRUNDSCHULE OSTENFELDE

- Altbau 1956 – Massivbau mit Ziegelfassade
- Turnhalle und Umkleiden Baujahr 1970 er – Massivbau mit Ziegelfassade
- Neubau 1997 - mit hinterlüfteter Ziegel-Vormauerschale
- 740 m² HNF
- 8 Klassen-, 1 Fach- und 0 Ganztagsräume
- Ganztagschule, Inklusionsschule

Basics

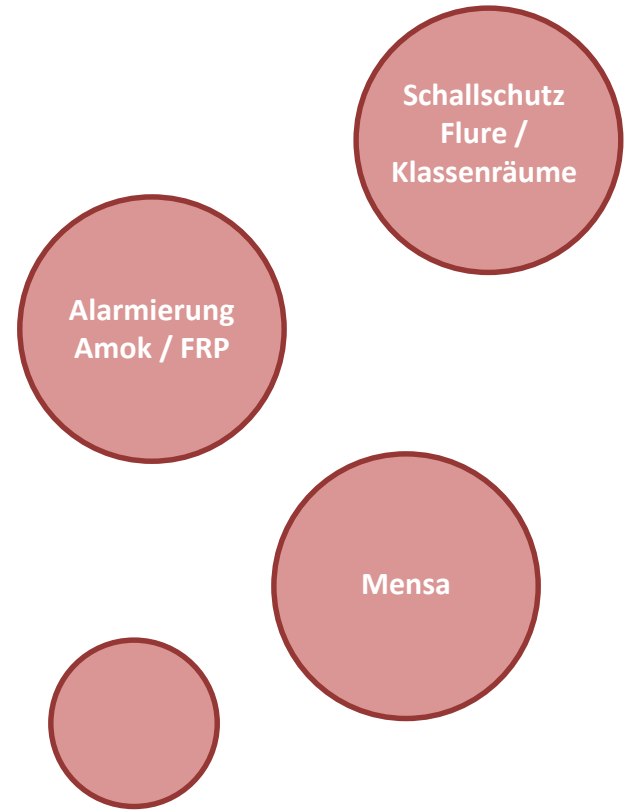
102 Schüler
1-2-zügig

Ganztags
ca. 33%



GRUNDSCHULE OSTENFELDE

- KG mit deutlichen Feuchteschäden
- Erhebliche brandschutztechnische Mängel
- Erhebliche Brandlasten in Flucht- und Rettungswegen



2. AUFWAND VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ

2.1 FESTLEGUNG DER PRIORISIERUNG

Eine Kategorisierung der durchzuführenden Maßnahmen wurde nach der Durchführung der Untersuchung festgelegt. Darauf basierend erfolgte dann die Erstellung der Sanierungsfahrpläne der einzelnen Schulstandorte. Ein Zusammenführen der einzelnen Fahrpläne zu einem gesamten Sanierungsfahrplan der Schulentwicklung der Stadt Bad Iburg fußt dann auf diesen Ergebnissen.

3. DURCHFÜHRUNG DER UNTERSUCHUNG

3.1 BRANDSCHUTZTECHNISCHE MASSNAHMEN

Maßnahmenkatalog (sofort / kurzfristig / mittelfristig)

1. Trennwände sind insbesondere hinsichtlich des erforderlichen Raumabschlusses sowie vorhandener Leitungsdurchführungen zu überprüfen und gemäß den v. g. Anforderungen herzustellen (schließen von Öffnungen, Schottungen gemäß LAR).
2. Die Decke über der Gymnastikhalle zum nichtausgebauten Spitzboden ist auf ihre Feuerwiderstand zu prüfen und feuerhemmend in F30 von unten zu verkleiden.
3. Die notwendigen internen Treppen sind im Erdgeschoss mit feuerhemmenden Wänden und T30-RS Türabschlüssen zu angrenzendem notwendigen Flur abzuschotten.
4. Trennwände der notwendigen Flure sind insbesondere hinsichtlich des erforderlichen Raumabschlusses und der erforderlichen Feuerwiderstandsdauer sowie vorhandener und geplanter Leitungs- und Lüftungsdurchführungen zu überprüfen und gemäß den v. g. Anforderungen herzustellen. Die vorhandene Verglasung im Erdgeschoss mit dem Abstand vom Fußboden von < 1,80 m ist entweder in F30 zu schließen oder mit F30 Feuerschutzverglasung vorzusehen.
5. Die Flure sind in Rauchabschnitte von maximal 30 m zu unterteilen.
6. Der fehlende Feuerschutzabschluss T30-RS vom Treppenraum zu Klasse 3 ist herzustellen.
7. Der Feuerschutzabschluss T30 vom Treppenraum zu Klasse 4 ist rauchdicht nachzurüsten.
8. Der fehlende Rauchschutzabschluss vom Treppenraum zu dem notwendigen Flur im Kellergeschoss ist herzustellen.
9. Die fehlenden feuerhemmenden Feuerschutzabschlüsse zu den Technikräumen sind hinsichtlich der v. g. Anforderungen herzustellen.

3. DURCHFÜHRUNG DER UNTERSUCHUNG

3.1 BRANDSCHUTZTECHNISCHE MASSNAHMEN

10. Der fehlende Feuerschutzabschluss T30-RS vom Flur zu Fahrradlager ist herzustellen.
11. Der fehlende Feuerschutzabschluss T30-RS zum Lager im Erdgeschoss ist herzustellen.
- 12.** Die fehlende Feuerschutzabschlüsse T30-RS zu der notwendigen Treppe sind herzustellen.
13. In den notwendigen Fluren sind Rauchschutzabschlüsse zur Unterteilung der Flure in Rauchabschnitte von maximal 30 m Länge einzubauen.
14. Die Verglasung in den notwendigen Fluren ist als F30 Verglasung herzustellen.
15. Die Türabschlüsse zu den Unterrichtsräumen und Lehrerzimmern sind auf Dichtigkeit zu Überprüfen und mit 3-seitig umlaufender Dichtung vorzusehen.
- 16.** Die Türen im Zuge der Rettungswege sind nachzuprüfen und mit Notausgangsverschlüssen nach DIN EN 179 auszustatten.
- 17.** Die fehlenden Rettungswegzeichen sind an den Notausgängen und Türen im Verlauf der Rettungswege zu ergänzen.
- 18.** In dem Schulgebäude wird eine Alarmierungsanlage gemäß Ziffer 7 SchulbauR installiert.
19. Manuelle Druckknopfmelder sind an den Türen aller Flucht- und Rettungswege anzubringen.
- 20.** Automatische Brandmelder sind in dem ausgebauten Spitzbodenbereich zu installieren.
21. Das Fenster im notwendigen Treppenraum ist im Erdgeschoss mit einer Vorrichtung zum Öffnen auszustatten.
22. Im Bereich der Gymnastikhalle sind in der Fassade Rauchableitöffnungen hinsichtlich der v. g. Anforderungen herzustellen
23. Innerhalb der Schule ist gemäß SchulbauR eine Sicherheitsbeleuchtung hinsichtlich der v. g. Anforderungen herzustellen.
24. Innerhalb der Schule ist eine Sicherheitsstromversorgung hinsichtlich der v. g. Anforderungen herzustellen
25. Die Blitzschutzanlage ist für die Schule herzustellen.

3. DURCHFÜHRUNG DER UNTERSUCHUNG

3.1 BRANDSCHUTZTECHNISCHE MASSNAHMEN

26. Für die sicherheitstechnischen Einrichtungen ist der Blitzschutz herzustellen (innerer Blitzschutz). Die Planung und Ausführung der Blitzschutzanlage ist entsprechend der DIN VDE 0185 auszuführen.
27. Die abschließende Beurteilung der vorhandenen und geplanten Leitungsanlagen und Leitungsdurchführungen innerhalb des Gebäudes kann auf der Grundlage der augenscheinlichen Begutachtung nicht erfolgen, so dass im Rahmen der Ausführungsplanung erforderliche Maßnahmen gemäß der Leitungsanlagen-Richtlinie LAR mit dem Brandschutzsachverständigen abzustimmen sind. Grundsätzlich sind nachfolgend aufgeführte Brandschutzmaßnahmen umzusetzen.
28. Grundsätzlich sind sämtliche elektrische Anlagen durch einen anerkannten Sachverständigen für elektrische Anlagen zu prüfen.
29. Weitergehende Anforderungen der LüAR sind bei den Lüftungsanlagen in Toiletten und Duschen zu beachten.
30. Die Feuerlöscher sind auf deren Anzahl nach der ASR A2.2 zu überprüfen und ggf. nachzurüsten.
31. Für die Schule ist eine Brandschutzordnung zu erstellen.
32. Für die Schule ist ein Brandschutzbeauftragter zu bestellen.
33. Regelmäßige Räumungsübungen sind durchzuführen.
34. Die Mitarbeiter sind regelmäßig zu unterweisen.
35. Flucht- und Rettungswegpläne sind zu erstellen.
36. Die Flächen für die Feuerwehr sind in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle zu kennzeichnen.
37. Für die Grundschule sind die Feuerwehrpläne nach DIN 14095 anzufertigen.
38. Die Alarmierungsanlage und Sicherheitsstromversorgungsanlagen einschließlich der Sicherheitsbeleuchtung sind regelmäßig zu prüfen.

4. KOSTEN

BRANDSCHUTZTECHNISCHE MASSNAHMEN	213.453 €
RAUMPROGRAMM (INKLUSION, DIFFERENZIERUNG UND GANZTAG)	.- €
BAUTECHNISCHE BETRACHTUNG (BAU + HAUSTECHNIK)	1.086.584 €
BAU	626.458 €
HAUSTECHNIK	460.126 €
ENERGETISCHE BETRACHTUNG	479.981 €
SONSTIGES (AUSSENANLAGEN)	131.763 €
BAUNEKENKOSTEN	374.909 €
SUMME GESAMT	2.286.690 €

5. PRIORISIERUNG / SANIERUNGSFAHRPLAN

Sofort F	Kurzfristig E	Mittelfristig D	Mittelfristig C	Langfristig B
1. Brandschutz	1. Brandschutz 2. Bau 3. Haustechnik	1. Bau 2. Haustechnik	1. Bau 2. Haustechnik 3. Sonstiges	1. Bau 2. Haustechnik
1. 130.900 €	1. 82.553 € 2. 4.128 € 3. 28.078 €	1. 83.373 € 2. 46.797 €	1. 537.228€ 2. 467.534 € 3. 131.763 €	1. 309.106 € 2. 20.241 €
130.900 €	114.759 €	130.170 €	1.136.525 €	329.347 €

*ZZGL. NEBENKOSTEN

